

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom 16. März 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Gemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

^{1bis} Zuständig ist unter Vorbehalt von § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes¹⁾:

- a. bei ambulanten Pflegeleistungen die Gemeinde, in welcher die versicherte Person ihren Wohnsitz hat;
- b. bei stationären Pflegeleistungen die Gemeinde, in welcher die versicherte Person vor dem Heimeintritt ihren Wohnsitz hatte.

§ 15b Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

Finanzierung von Pflegeleistungen durch den Kanton (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

1) SGS 941

§ 15c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Anrechenbare Kosten von ambulanten Pflegeleistungen (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat legt periodisch, mindestens alle 4 Jahre, nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer die anrechenbaren Kosten für ambulante Pflegeleistungen pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich fest (Normkosten).

² Die Normkosten decken die Kosten der ambulanten Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

³ Die zuständige Direktion kann zum Zweck der Ermittlung der Normkosten bei den Leistungserbringern Daten erheben und Betriebsvergleiche durchführen.

§ 15c^{bis} (neu)**Anrechenbare Kosten von stationären Pflegeleistungen**

¹ Die Versorgungsregionen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz legen periodisch, mindestens alle 2 Jahre, nach Anhörung der Leistungserbringer die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen für diejenigen stationären Pflegeeinrichtungen fest, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

² Für die Festlegung der anrechenbaren Kosten von Leistungserbringern, welche mit mehreren Versorgungsregionen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, ist diejenige Versorgungsregion zuständig, in welcher der Leistungserbringer seinen Betriebsstandort hat.

³ Die anrechenbaren Kosten decken die Kosten der stationären Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

⁴ Zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Kosten stellt der Kanton den Versorgungsregionen jeweils die Daten zur Verfügung, die er gestützt auf §§ 13 und 14 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes²⁾ erhoben hat.

⁵ Eine Neufestlegung der anrechenbaren Kosten erfolgt mindestens 3 Monate im Voraus auf den Beginn eines Kalenderjahres.

§ 15c^{ter} (neu)**Finanzierung von Pflegeleistungen in ausserkantonalen Pflegeheimen**

¹ Bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss § 15a nach der Regelung des Standortkantons des Pflegeheims, jedoch höchstens zu demjenigen Betrag, den sie bei einem Aufenthalt im Pflegeheim mit den höchsten anrechenbaren Kosten im Kanton übernehmen würde.

2) SGS 941

² Sofern die Gemeinde der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts keinen Pflegeheimplatz im Kanton zur Verfügung stellen kann, leistet sie einen Beitrag gemäss § 15a nach der Regelung des Standortkantons des Pflegeheims.

§ 15d Abs. 2 (geändert)

² Der Kostenanteil der versicherten Person darf im Einzelfall die anrechenbaren Kosten abzüglich des Beitrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

§ 17c (neu)

Übergangsbestimmung betreffend Mehrkosten in der Pflege infolge der Covid-19-Epidemie

¹ Bei der erstmaligen Festlegung der anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen gemäss § 15c^{bis} berücksichtigen die Versorgungsregionen die Mehrkosten, die den einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 infolge der Covid-19-Epidemie entstanden sind. Diese Mehrkosten werden in Form eines zeitlich befristeten Zuschlags zu den anrechenbaren Kosten abgegolten.

II.

Der Erlass SGS 941, Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16. November 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

¹ Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere:

b^{bis}. **(neu)** allfällige Taxzuschläge für besondere Angebote wie Demenzbetreuung oder Palliative Care;

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Diese Regelung gilt während 5 Jahren ab Wohnsitznahme in der Gemeinde, in welcher sich das Angebot für betreutes Wohnen befindet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wohngemeinde zuständig.

§ 40 Abs. 2 (geändert)

² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt ihren oder seinen Wohnsitz gehabt hat. Vorbehalten bleibt § 32.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Liestal, 16. März 2023

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich